

# Satzung

## §1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Der Verein führt den Namen Hanseatischer Yachtclub zu Hohe Düne e. V., abgekürzt: HYZHD
2. Der Verein – im folgenden Yachtclub genannt – soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.
3. Sitz und Gerichtsstand für den Yachtclub ist Rostock.
4. Das Geschäftsjahr des Yachtclubs ist das Kalenderjahr.
5. Der Yachtclub führt einen eigenen Stander.

## § 2

- Zweck -

1. Förderung des Yachtsports in Rostock durch aktive seglerische Betätigung auf der Grundlage hanseatischer Traditionen durch Aufbau eines repräsentativen Zentrums für eine wachsende Rostocker Flotte und für Gastlieger aus aller Welt.
2. Entwicklung eines breitgefächerten Angebots für aktive Betätigung im Yachtsport, aber auch im Rahmen des aktiver Wettkampfsportes oder technischer Interessengruppen.
3. Eigenverantwortlichkeit oder Mitwirkung bei interessanten öffentlichen Veranstaltungen, die der Pflege und Popularisierung maritimer Freizeitbeschäftigung dienen.
4. Förderung von maritimer Kunst und Literatur im Rahmen des kulturellen Bereichs im Klubleben.

## § 3

- Gemeinnützigkeit -

1. Der Yachtclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Yachtclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Yachtclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Yachtclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Yachtclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4

### - Mitgliedschaft -

1. Mitglieder des Yachtclubs können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Mitgliedschaft wird nach Befürwortung durch zwei ordentliche Mitglieder des Schifferrates entschieden. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Ordentliche Mitglieder nehmen in allen Belangen aktiv an der Arbeit des Yachtclubs teil und besitzen insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Beitragszahlung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Fördernde Mitglieder nehmen in der Regel nicht an der Arbeit des Yachtclubs teil und haben kein Wahlrecht. Sie fördern die Arbeit des Yachtclubs und seine Ziele durch ideelle, materielle und finanzielle Beiträge auf Grundlagen der Geschäftsordnung.
6. Außerordentliche Mitglieder sind auf Antrag der ordentlichen Mitglieder, deren Angehörige sowie die Mitgliedschaft der Jugendgruppe und anderer vom Yachtclub geförderten Personengruppen. Sie übernehmen nur in bestimmten Bereichen an der aktiven Arbeit des Yachtclubs teil und haben kein Wahlrecht. Ihre Beitragszahlung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schifferrates durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind beitragsfrei und können an allen Sitzungen der Organe des Clubs mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Ende der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
  - b) Eine Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Schifferrat.
  - c) Der Schifferrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt oder sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss erfolgt durch den Schifferrat mit 2/3 Mehrheit. Vorher muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung des Schifferrates ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  - f) Mit Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Dem Yachtclub bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge oder sonstiger Forderungen vorbehalten. Ein entsprechender Beschluss des Schifferrates ist dem Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die ordentlichen Mitglieder können:
  - a) an allen Aktivitäten des Yachtclubs teilnehmen und dessen Einrichtungen nutzen.
  - b) an der Willensbildung im Yachtclub durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Versammlungen teilnehmen.
  - c) das aktive und passive Wahlrecht ausüben.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Yachtclubs werden sich:
  - a) aktiv für die Zwecke des Yachtclubs einsetzen.
  - b) entsprechend ihren Kompetenzen und Möglichkeiten an der Lösung von konkreten Aufgaben beteiligen.
  - c) am Beitragsaufkommen des Yachtclubs entsprechend der Geschäftsordnung beteiligen.
4. Die Ehrenmitglieder sowie fördernde und außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Wahlrechte.

## § 6

### - Organe des Yachtclubs –

1. Höchstes Organ des Yachtclubs ist die Mitgliederversammlung des Yachtclubs.
2. Der Schifferrat leitet den Yachtclub zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der Ehrenrat ist Schlichtungs- und Kontrollorgan des Yachtclubs.

## § 7

### - Mitgliederversammlung -

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder oder der Schifferrat dies beantragen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.

3. Bei der Durchführung der Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung verfahren. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen des Statuts und der Auflösungsbeschluss bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl der Mitglieder des Schifferrates und ihre Entlastung nach den Jahresberichten.

b) Wahl des Ehrenrates.

c) Bestätigung der Bestellung eines Geschäftsführers.

d) Bestätigung der Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

e) Bestätigung der Geschäftsordnungen.

5. Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern auf deren Wunsch zu übergeben.

## § 8

### - Schifferrat -

1. Dem Schifferrat gehören maximal zehn ordentliche Mitglieder an. Sie werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Schifferrat wählt aus seinen Reihen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Diese sind der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB. Der Yachtclub wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils allein, wobei im Innenverhältnis der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Der Schifferrat ist befugt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzustellen. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Schifferrat leitet den Yachtclub nach Maßgabe der Beschlüsse seiner Organe und im Sinne des Statuts und der Geschäftsordnung.

5. Die Entscheidungen des Schifferrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Über die Sitzungen des Schifferrates ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Präsidenten zu unterzeichnen und abschriftlich das allen Ratsmitgliedern zu übergeben.

## §9

### - Haftungsausschluss -

Aus Entscheidungen der Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## § 10

### - Auflösung -

1. Die Auflösung des Yachtclubs kann nur auf einer zu diesem Zwecke schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### - Schlussbestimmung-

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in Kraft.